

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde**

**Völlenerkönigsfehn**

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2023

Leer, den 13.12.2022

Das Kirchenamt

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn in Völlenerkönigsfehn

|                           |   |   |    |    |   |   |    |  |  |
|---------------------------|---|---|----|----|---|---|----|--|--|
| Eingang                   |   |   |    |    |   |   |    |  |  |
| Ev.-luth. Kirchenamt Leer |   |   |    |    |   |   |    |  |  |
| 30. Nov. 2022             |   |   |    |    |   |   |    |  |  |
| L                         | S | K | SL | SR | P | D | MK |  |  |

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn für den Friedhof in Völlenerkönigsfehn am 23.11.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die Gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

|   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte:  |            |
| (a) für 30 Jahre - je Grabstelle  | 260,00 €   |
| (b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle                                       | 8,50 €     |
| 2. Urnenreihengrabstätte:   |            |
| (a) für 30 Jahre - je Grabstelle  | 195,00 €   |
| (b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle                                       | 6,50 €     |
| 3. Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld   |            |
| (a) für Sargbestattung (inkl. Pflegepauschale und FUG)<br>für 30 Jahre –Je Grabstelle-    | 1.650,00 € |
| (b) für Urnenbeisetzungen (inkl. Pflegepauschale und FUG)<br>für 30 Jahre –Je Grabstelle- | 1.300,00 € |

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

-eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2, § 13 a Abs. 1 Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühren nach Nummern 1b oder 2b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle -:

16,50 €

### III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Sarg: 100,00 €

### IV. Pflegepauschale - je Jahr und Grabstelle

- (a) Sarggrabstelle 30,00 €
- (b) Urnengrabstelle 20,00 €

Die Pflegepauschale wird einmalig von der Genehmigung der Umwandlung nach 13 b FO bis zum Ende der Nutzungszeit im Voraus veranlagt.

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.10.2016 außer Kraft.

Völlenerkönigsfehn, den 23. 11. 2022

Der Kirchenvorstand

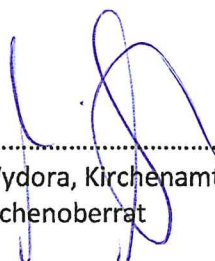
  
.....  
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r



  
.....  
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

  
.....  
(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Kirchenoberrat

